



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 26

Schlieben, den 16. November 2016

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Kremitzau und Hohenbucko	Seite 2
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko	Seite 3
1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko	Seite 4
Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hohenbucko (Niederschlagswassersatzung Hohenbucko)	Seite 4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohenbucko (Straßenausbaubeitragssatzung Hohenbucko)	Seite 5
Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Hohenbucko mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)	Seite 8
Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Kremitzau (Niederschlagswassersatzung Kremitzau)	Seite 9
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kremitzau (Straßenausbaubeitragssatzung Kremitzau)	Seite 10
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schlieben“	Seite 13
Die Kämmerei informiert	Seite 14
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 14
Volksinitiative Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen	Seite 14
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 14
Bereitschaftsdienst	Seite 16
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Kremitzau und Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 18.10.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen:

Beschluss Nr. 37.-10./2016

Zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPHR)

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPHR) zu beauftragen.

Beschluss Nr. 38.-10./2016

zur Vergabe von Leistungen für den Innenausbau im Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe der Leistungen für den Innenausbau im Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben.

Beschluss Nr. 39.-10./2016

zur Vergabe von Heizungs- und Sanitärarbeiten im Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe der Heizungs- und Sanitärarbeiten im Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben.

Beschluss Nr. 40.-10./2016

zur Vergabe von Bauleistungen für die Fassadensanierung am Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für die Fassadensanierung am Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben.

Beschluss Nr. 41.-10./2016

zur Vergabe von Bauleistungen für den Einbau von Fenstern und Außentüren im Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für den Einbau von Fenstern und Außentüren im Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben.

Beschluss Nr. 42.-10./2016

zur Vergabe von Bauleistungen für den Einbau einer Elementwand im Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für den Einbau einer Elementwand im Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben.

Beschluss Nr. 43.-10./2016

zur Einstellung einer Bibliotheksangestellten

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Einstellung einer Bibliotheksangestellten zur Besetzung der Schul- und Stadtbibliothek.

Beschluss Nr. 44.-10./2016

zur Weiterbeschäftigung eines Hausmeisters in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Weiterbeschäftigung eines Hausmeisters in der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 18.10.2016, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 15.-10./2016

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kremitzau (Straßenausbaubeitragssatzung Kremitzau)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Straßenausbaubeitragssatzung für die Gemeinde Kremitzau.

Beschluss Nr. 16.-10./2016

zur Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Kremitzau (Niederschlagswassersatzung Kremitzau)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Niederschlagswassersatzung für die Gemeinde Kremitzau.

Beschluss Nr. 17.-10./2016

zur Vergabe von Elektroleistungen für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe von Elektroleistungen für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Gemeinde Kremitzau.

Beschluss Nr. 18.-10./2016

zur Vergabe von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Kremitzau.

Beschluss Nr. 19.-10./2016

zur Weiterbeschäftigung der Gemeindearbeiterin

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Weiterbeschäftigung der Gemeindearbeiterin in der Gemeinde Kremitzau.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 20.10.2016, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 18.-10./2016

der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko.

Beschluss Nr. 19.-10./2016

der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko.

Beschluss Nr. 20.-10./2016

zur Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Nie-

derschlagswassers in der Gemeinde Hohenbucko (Niederschlagswassersatzung Hohenbucko)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Niederschlagswassersatzung für die Gemeinde Hohenbucko.

Beschluss Nr. 21.-10./2016

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohenbucko (Straßenausbaubeitragsatzung Hohenbucko)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Straßenausbaubeitragsatzung für die Gemeinde Hohenbucko.

Beschluss Nr. 22.-10./2016

Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Hohenbucko mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Winterdienstgebührensatzung im Gebiet der Gemeinde Hohenbucko mit den dazugehörigen Ortsteilen.

Beschluss Nr. 23.-10./2016

zur Vergabe von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Vergabe von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Hohenbucko.

Beschluss Nr. 24.-10./2016

zur Aufhebung eines Beschlusses zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Aufhebung eines Beschlusses zum Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung kommunaler Fläche in der Gemarkung Hohenbucko.

Beschluss Nr. 25.-10./2016

zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung kommunaler Fläche in der Gemarkung Hohenbucko

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den in der Gemeinde Hohenbucko im Ortsteil Hohenbucko gelegenen und sich im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko befindlichen Friedhof und die Trauerhalle sowie für die Trauerhalle im Ortsteil Proßmarke.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die Inanspruchnahme des im § 1 genannten Friedhofs und der Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Ermäßigung der Gebühr

(1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6

Gebührensätze

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Benutzung der Trauerhalle | 35,00 € |
| 2. | Grabstättengebühr | |
| 2.1. | Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko | |
| | a) Reihengrab | 350,00 € |
| | b) Urnenreihengrab | 270,00 € |
| 2.2. | Wahlgrabstätten | |
| | Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko | |
| | a) Wahlgrab | 630,00 € |
| | b) Urnenwahlgrab | 340,00 € |
| 2.3. | Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung | 300,00 € |
| 2.4. | Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage | 530,00 € |
| 2.5. | Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung | |
| | Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a) | 14,00 € |
| | Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a) | 25,00 € |
| | Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b) | 13,00 € |
| | Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b) | 17,00 € |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 27.06.2013 außer Kraft.

Hohenbucko, den 20.10.2016

gez. Lürding
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko hat in ihrer Sitzung am 20.10.2016 die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 27.05.2010 beschlossen:

IV. Grabstätten

§ 11 Urnengrabstätten (5) wird wie folgt ergänzt:

Die Urnenbeisetzung erfolgt in jedem Fall der Reihe nach. Auf Antrag wird der Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen auf der Namensplatte angebracht. Die Gravrung wird vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die tatsächlichen Kosten dafür werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Das Ablegen von Blumen und Gestecken darf nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erfolgen.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohenbucko, den 20.10.2016

gez. Lürding
Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Satzung

über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hohenbucko

(Niederschlagswassersatzung Hohenbucko)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 54 Abs. 4 und § 66 Abs.1 + 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20 S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.8 des Gesetzes vom 25.01.16 (GVBl.I Nr.5) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenbucko vom 20.10.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hohenbucko berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder gesammelt werden. Die wasserrechtlichen Belange bleiben von dieser Satzung grundsätzlich unberührt.

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von anfallendem Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen (z.B. Regen, Schnee, Hagel, etc.) auf den Grundstücken anfällt (Niederschlagswasser).

(2) Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken.

§ 3

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die Regelungen gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(2) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

§ 4

Herstellen der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Herstellen von Versickerungsanlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers bedarf, gemäß § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04936 Herzberg, zu beantragen.

(3) Für das genehmigungspflichtige Herstellen von Regenwassersammelanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen sind die Regeln der Brandenburgischen Bauordnung zu beachten.

(4) Notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen sind vor der Herstellung der Anlagen einzuholen.

§ 5

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernäsung als Folge von

- a) Rückstau,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
- d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
- e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können beim Amt Schlieben beantragt werden.

§ 7**Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet;
- b) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
- c) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
- d) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
- e) den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbucko, den 20.10.2016

Lürding
Bürgermeister

Polz
Amtdirektor

Gemeinde Hohenbucko

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohenbucko (Straßenausbaubeitragsatzung Hohenbucko)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt in ihrer Sitzung am 20.10.16 folgende Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1**Erhebung des Beitrages**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2**Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragspflichtig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) der Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen und Sicherheitsstreifen,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt.

(2) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) nach Maßgabe des § 4 Abs.1 von ihr zu tragen ist und der
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Überschreiten Anlagen die nach § 4 Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(5) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Gemeindeanteil
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung			35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			40 v.H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.

(6) Absatz 5 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(7) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr

verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

5. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(8) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird, nach Abzug des Anteiles der Gemeinde, auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage Vorteile erwachsen, verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vielfältigkeit der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergeben.

§ 6 Grundstücksfläche

(1) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken:

- a) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereich) liegen, die Fläche im Satzungsgebiet.

Erstreckt sich die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.

- d) Für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB besteht, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht bzw. die Grenze die durch die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird.
- e) Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke oder Stichstraßen) gelten die Anstriche a) bis d) sinngemäß.

(2) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen der gleichen Art erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Anlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzungsfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet sind.

(3) Bei Grundstücken die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten o.a.), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 1 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6
5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 1,7

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannten Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.
Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.

(4) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Ist eine höhere als im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächliche zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die im Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Bei bebauten Grundstücken wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend 2.b) ermittelt.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.
- (5) Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung nach § 6 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor:
 1. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Festplätze, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten o.a.) 0,5
 2. die im Außenbereich liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind, bei
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
 - b) Nutzung als Gartenland, Grünland oder Ackerland 0,0333

§ 8 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radwege (auch einseitig),
 5. Gehwege (auch einseitig),
 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 7. die Parkplätze und Parkstreifen,
 8. Straßenbegleitgrün und Sicherheitsstreifen,
 9. die Beleuchtungsanlagen,
 10. die Entwässerungsanlagen,
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme fertiggestellt ist.

§ 10 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.

(2) Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit der Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

§ 11 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Der Erbauerberechtigte ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde, durch Beschluss Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

§ 13 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Brandenburg (KAG). Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbucko, den 20.10.2016

Lürding
Bürgermeister

Polz
Amtdirektor

Satzung

über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Hohenbucko mit den dazugehörigen Ortsteilen

(Winterdienstgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (BVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 /GVBl. I/14 Nr.32) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Winterdienstgebührensatzung gilt für die Gemeinde Hohenbucko und deren Ortsteile.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Hohenbucko erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG in Verbindung mit § 6 KAG für das Land Brandenburg.

§ 3 Gebührensschuldner/- pflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 4 voll gebührenpflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4 Gebührenmaßstab, Höhe der Gebühr

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke (Berechnungsfaktor), die durch die Straße erschlossen sind.

Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf bzw. abgerundet. Ist die zweite Stelle hinter dem Komma fünf und größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als fünf, so wird abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt 0,09 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors.

(3) Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Kosten des Winterdienstes der vergangenen zwei Haushaltsjahre.

(4) Soweit die zu vereinnahmenden Gesamtgebühren 2.917,50 € nicht übersteigen, werden keine Gebühren für den Winterdienst erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so wird sie anteilig erhoben.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann auch mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 6 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenbucko, den 20.10.2016

Lürding
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor

Satzung

über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Kremitzau (Niederschlagswassersatzung Kremitzau)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 54 Abs. 4 und § 66 Abs.1 + 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20 S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.8 des Gesetzes vom 25.01.16 (GVBl.I Nr.5) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kremitzau vom 18.10.16 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Kremitzau berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder gesammelt werden. Die wasserrechtlichen Belange bleiben von dieser Satzung grundsätzlich unberührt.

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von anfallendem Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen (z.B. Regen, Schnee, Hagel, etc.) auf den Grundstücken anfällt (Niederschlagswasser).

(2) Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken.

§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die Regelungen gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(2) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

§ 4 Herstellen der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Herstellen von Versickerungsanlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers bedarf, gemäß § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04936 Herzberg, zu beantragen.

(3) Für das genehmigungspflichtige Herstellen von Regenwassersammelanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen sind die Regeln der Brandenburgischen Bauordnung zu beachten.

(4) Notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen sind vor der Herstellung der Anlagen einzuholen.

§ 5 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernäsung als Folge von

- a) Rückstau,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
- d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
- e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 6**Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können beim Amt Schlieben beantragt werden.

§ 7**Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet;
- b) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
- c) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
- d) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
- e) den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremitzau, den 18.10.162016

Claus
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor

Gemeinde Kremitzau**SATZUNG**

**über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Kremitzau
(Straßenausbaubeitragsatzung Kremitzau)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt in ihrer Sitzung am 18.10.2016 folgende Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1**Erhebung des Beitrages**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen und

Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2**Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragspflichtig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) der Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen und Sicherheitsstreifen,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
4. die Beleuchtungseinrichtungen;
5. die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt.

(2) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) nach Maßgabe des § 4 Abs.1 von ihr zu tragen ist und der bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Überschreiten Anlagen die nach § 4 Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(5) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Siehe Tabelle Seite 11.

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Gemeindeanteil
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung			35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			40 v.H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.

(6) Absatz 5 gilt für geplante und ungeplante Gebiete. Die in Absatz 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(7) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

5. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(8) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird, nach Abzug des Anteiles der Gemeinde, auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage Vorteile erwachsen, verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vielfältigkeit der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergeben.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken:

- die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und im Be-

reich einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereich) liegen, die Fläche im Satzungsgebiet.

Erstreckt sich die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.

- d) Für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB besteht, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die der Grenze des Bebauungs-Zusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht bzw. die Grenze die durch die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird.
- e) Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke oder Stichstraßen) gelten die Anstiche a) bis d) sinngemäß.
- (2) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen der gleichen Art erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Anlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzungsfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet sind.
- (3) Bei Grundstücken die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten o.a.), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 1 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6
5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 1,7

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannten Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.
Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.

(4) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Ist eine höhere als im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vor-

handen oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächliche zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.

2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die im Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Bei bebauten Grundstücken wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend 2.b) ermittelt.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.
- (5) Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung nach § 6 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor:
 1. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Festplätze, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten o.a.) 0,5
 2. die im Außenbereich liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind, bei
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
 - b) Nutzung als Gartenland, Grünland oder Ackerland 0,0333

§ 8 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radwege (auch einseitig),
 5. Gehwege (auch einseitig),
 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 7. die Parkplätze und Parkstreifen,
 8. Straßenbegleitgrün und Sicherheitsstreifen,
 9. die Beleuchtungsanlagen,
 10. die Entwässerungsanlagen,
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme fertiggestellt ist.

§ 10 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit der Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Der Erbauer ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die ein-

zelenen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde, durch Beschluss Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

§ 13 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs.4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Brandenburg(KAG). Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

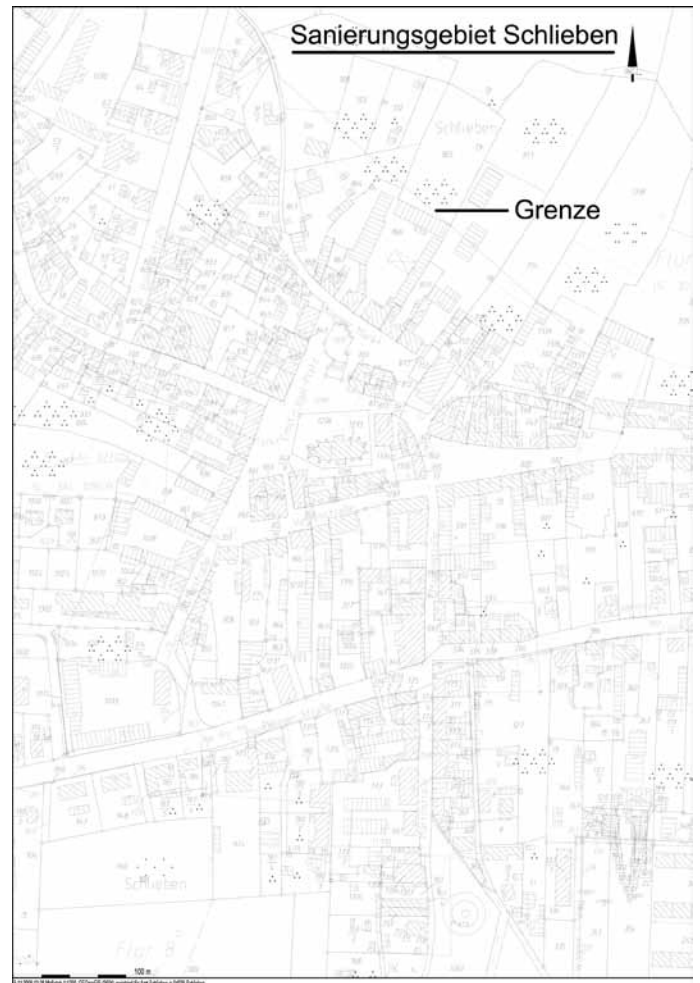
Kremitzau, den 18.10.2016

Claus
Bürgermeister

Polz
Amtdirektor

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schlieben“



Auf Grund des § 3 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des § 162 des Bau-gesetzbuchbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben, in ihrer Sitzung am 20.09.2016, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schlieben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schlieben“ vom 19.09.1994 wird aufgehoben. Das Sanierungsgebiet ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet.

§ 2

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schlieben, den 20.09.16

Schülzchen
Bürgermeisterin

Polz
Amtdirektor

Die Kämmerei informiert

Zahlungserinnerung für die 4. Rate Grundsteuern

Alle Steuerpflichtigen, die **keine** Einzugsermächtigung zur Abbuchung ihrer Grundsteuern erteilt haben, möchten wir hiermit an die Zahlung der 4. Rate erinnern.

Der Zahlungstermin ist der 15.11.2016.

Säumige Zahlern weisen wir erneut daraufhin, dass für die rückständigen Beträge Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen. Mit der Nutzung des Bankeinzugsverfahrens ersparen Sie sich die Terminüberwachung und zusätzliche Kosten.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Amt Schlieben

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro des Amtes Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten können Termine außerhalb der Sprechzeiten telefonisch vereinbart werden (Tel.: 035361 3560).

Ihr Bürgerbüro

Amtsverwaltung und Bürgerbüro am 08.12.2016 geschlossen!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Amtsverwaltung und das Bürgerbüro in Schlieben sind am

Donnerstag, dem 8. Dezember 2016, ab 12.00 Uhr aus betrieblichen Gründen geschlossen.

In dringenden Fällen bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr: 035361 356-0.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Volksinitiative

Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Amtes Schlieben, am 01.11.2016 startete die erste Stufe der Volksinitiative. Das Sammeln von Unterstützer-Unterschriften in Listen hat begonnen! Die Volksinitiative will, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten. Die Volksinitiative kann ab sofort durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Bürgerbüro des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Öffnungszeiten unterstützt werden.

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

*Andreas Polz
Amtdirektor*

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, zwei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Keller-raum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 22.09.2018

Energieendbedarf: 113 kWh (m² a)

Befeuerungsart: Oel

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 26

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.

Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024

Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Oel

Energieeffizienz-

klasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 25

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.

Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 14.10.2024
 Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienz-
 klasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit
 Grünanteil in der Umgebung.
 Umliegend überwiegend 3-geschossige
 Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer
 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit
 Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche
 von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienz-
 klasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage
 mit Grünanteil in der Umgebung.
 Umliegend überwiegend 3-geschossige
 Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von
 zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine da-
 von vermietet, mit Küche und Bad/WC und
 einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienz-
 klasse: D
 Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein
 Kellerraum.
 Die Wohnungen befinden sich in einem
 Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE
 (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968.
 Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung
 (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der
 oberen Geschossdecke, Bauwerkstrocken-
 legung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flur-
 elektrk).
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedli-
 chen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
 Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.315 m²
**Objekt-
 beschreibung:** Baujahr 1954, geringe Modernisierung
 nach 1990,
 vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier
 Wohneinheiten unterschiedlicher Größe,
 mit Garten

Energie
 Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 23.10.2018

Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
 Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.415 m²
**Objekt-
 beschreibung:** Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Gar-
 ten, vier Wohneinheiten in unterschiedli-
 cher Größe, davon eine Eigentumswoh-
 nung, zwei kommunale Wohnungen sind
 zurzeit vermietet,
 Verkauf der Wohnungen kann zusammen
 oder einzeln erfolgen.

Energie
 Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 23.10.2018
 Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Markt 05
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
 gemischt genutztes Grundstück im Stadt-
 zentrum
Grundstücksgröße: 722 m²
**Objekt-
 beschreibung:** erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges
 Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Ne-
 bengelass mit Lagerfläche vermietet und
 Büroräumen
Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im
 Sanierungsgebiet
Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Bahnhofstraße 19
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
 Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsge-
 biet)
Grundstücksgröße: 434 m²
**Objekt-
 beschreibung:** Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier
 unterschiedlich großen Wohneinheiten (ver-
 mietet), teilsaniert, beengte Außenanlage,
 Bindungsfrist für eine behindertengerechte
 Wohnung bis 2017, zweigeschossig, teilun-
 terkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
 Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 27.10.2018
 Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sa-
 nierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen
 1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am
 Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Körba
 11 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
 durchschnittliche Größe: 250 m²
 voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 17.11.2016, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Schlieben

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 17.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 08.-10./2016

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben stellt den geprüften Jahresabschluss 2015 fest und beschließt den Jahresgewinn gem. § 11 Abs. 6 EigV zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben über den geprüften Jahresabschluss 2015 wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2015 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in der Zeit vom 28.11.2016 bis 16.12.2016 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Schlieben, den 18.10.2016

gez.
Andreas Polz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 17.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 09.-10./2016

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat die Entlastung des Verbandsvorstehers zum geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 beschlossen. Der unter Punkt 6 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schlieben, den 18.10.2016

gez.
Harald Kutscher
stellvertretender Verbandsvorsteher

Informationen

des Wasserverbandes Schlieben

Ablesung Hauswasserzähler 2016

Sehr geehrte Kunden,
der Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben, die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, wird vom 28.11.16 bis zum 31.12.16 die Hauswasserzähler ablesen.

Diese Ablesungen werden durch Mitarbeiter der OEWA GmbH in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

28.11. - 30.11.2016 Kolochau
30.11. - 01.12.2016 Krassig
01.12. - 07.12.2016 Jagsal, Malitschkendorf, Oelsig
07.12. - 09.12.2016 Wehrhain, Frankenhain
12.12. - 31.12.2016 Schlieben

Bitte gewährleisten Sie den Zugang zu den Wasserzählern.

gez.
Andreas Polz
Verbandsvorsteher

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.